

RS UVS Niederösterreich 2004/12/14 Senat-SW-03-1089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

Rechtssatz

Die Kennzeichnung der Ladung hat immer dann zu erfolgen, wenn die Ladung um mehr als 1 Meter über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges hinausragt. Dies gilt auch dann, wenn die hinausragende Ladung als solche ohnedies gut erkennbar ist.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at